

§ 7 StuckMstrV — Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

Stuckateurmeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling durch Verknüpfung technologischer, ablauf- und verfahrenstechnischer, werkstofftechnischer, mathematischer und wirtschaftlicher Kenntnisse sowie unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nachweisen, dass er Probleme analysieren und bewerten sowie geeignete Lösungswege aufzeigen und dokumentieren kann.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Technik und Gestaltung,
2. Auftragsabwicklung,
3. Betriebsführung und Betriebsorganisation.

(3) In jedem der Prüfungsfächer ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Technik und GestaltungDer Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, bautechnische und gestalterische Aufgaben und Probleme unter Beachtung stilistischer, ästhetischer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Stuckateurbetrieb zu bearbeiten. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgenden Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Putze objektbezogen auswählen und begründen,
- b) Systeme für Ausbau und Fassade, insbesondere für raumakustische, schall- und wärmedämmende Maßnahmen beschreiben, darstellen und beurteilen,
- c) vorgehängte Fassaden in unterschiedlichen Systemen auswählen und bewerten,
- d) Probleme der Baustoffverbindungs- und -befestigungsmittel, insbesondere Verankerungsalternativen beschreiben, Lösungen erarbeiten, bewerten und korrigieren,
- e) Stuckverarbeitungstechniken beschreiben,
- f) Estrichkonstruktionen auswählen und begründen,
- g) Betoninstandsetzungsmaßnahmen beschreiben,
- h) Arten und Eigenschaften von Baustoffen beurteilen, Verwendungszwecken zuordnen, auch unter Berücksichtigung gestalterischer Aspekte; Probleme der Materialbe- und -verarbeitung beschreiben, Lösungen erarbeiten, bewerten und korrigieren,
- i) Arten von Abdichtungsmaßnahmen beschreiben, Verwendungszwecken zuordnen und begründen,
- k) Bauteile unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und Normen des Wärmeschutzes berechnen und bewerten,
- l) Probleme der Tauwasserbildung beschreiben sowie Lösungen für deren Vermeidung erarbeiten, bewerten und korrigieren,
- m) Konstruktionen des Schallschutzes mit vereinfachten Methoden bewerten, Lösungen unter Berücksichtigung von Regelkonstruktionen erarbeiten,
- n) Baustoffe und Baukonstruktionen unter Beachtung der Brandschutzbestimmungen und der Strahlenbelastung auswählen und ihre Verwendung begründen,
- o) Luftdichtheit von Bauteilen oder Bauwerken beurteilen,
- p) Wirkungsweisen von Konstruktions- und Gestaltungselementen darlegen und bewerten, Gestaltungselemente darstellen, auch unter Berücksichtigung von rechnergestützten Systemen,
- q) Oberflächenbehandlung und Oberflächengestaltung beschreiben und bewerten,

r) die Bedeutung der Stilkunde sowie der historischen und zeitgemäßen Formensprache für die Rekonstruktion von Bauten und Bauteilen auch unter Beachtung des Denkmalschutzes beschreiben.

2. Auftragsabwicklung Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, bei der Auftragsabwicklung die ablaufbezogenen Maßnahmen, die für den technischen und wirtschaftlichen Erfolg eines Stuckateurbetriebs notwendig sind, kunden- und qualitätsorientiert einzuleiten und abzuschließen. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Angebotsunterlagen erstellen und auswerten, Angebotskalkulation durchführen und Auftragsabwicklungsprozesse planen,
- b) berufsbezogene Gesetze, Vorschriften und Normen sowie anerkannte Regeln der Technik anwenden,
- c) Unteraufträge vergeben und kontrollieren,
- d) Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen, auch unter Anwendung von rechnergestützten Systemen erarbeiten, bewerten und korrigieren,
- e) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Ausführungstechnik sowie des Einsatzes von Material, Geräten und Personal und der Koordination mit anderen Gewerken planen und bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen,
- f) Gerüstkonstruktionen beschreiben, auswählen und begründen,
- g) Vorleistungen und Toleranzen von Vorgewerken bewerten,
- h) Schadensaufnahme vornehmen und Sanierungsalternativen beschreiben, Sanierungsmaßnahmen bestimmen und Sanierungskonzepte erstellen,
- i) Berichtswesen anwenden,
- k) auftragsbezogene Nachweise erbringen,
- l) Aufmaß und Rechnungslegung unter Beachtung von Vertragsgrundlagen sowie Nachkalkulation durchführen.

3. Betriebsführung und Betriebsorganisation Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation in einem Stuckateurbetrieb wahrzunehmen. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
- b) auf der Grundlage der technischen Entwicklung und des Marktes und unter Berücksichtigung neuer Geschäftsfelder Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden entwerfen,
- c) Informations- und Kommunikationssysteme in Bezug auf ihre betrieblichen Einsatzmöglichkeiten beurteilen,
- d) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und tarifvertragliche Regelungen der Bauwirtschaft berücksichtigen; betriebliche Kennzahlen anhand vorgegebener Schemata ermitteln und anwenden,
- e) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,
- f) Personalentwicklungs- und -führungskonzepte entwerfen und umsetzen,
- g) Betriebs- und Lagerausstattung sowie Logistik planen und darstellen,
- h) betriebliche Gefährdungsanalyse unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes erstellen, Gefahrenpotentiale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,

i) Haftung bei der Herstellung und Instandhaltung von Bauteilen und Bauwerken sowie bei Dienstleistungen beurteilen.

(4) Die Prüfung im Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll insgesamt nicht länger als 14 Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

(5) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn

1. ein Prüfungsfach mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Prüfungsfächer jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

Zitiervorschlag: § 7 StuckMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StuckMstrV/7>